

**Neufassung  
der Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)  
für die Stadt Cuxhaven vom 23.03.2000  
- in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung  
vom 29. November 2018 -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 73), und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.02.1999 (Nds. GVBl. S 539), hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 23.03.2000 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung erhebt die Stadt Cuxhaven zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Abfallgesetzes und dieser Satzung.

§ 2

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Jeder, der nach den Bestimmungen dieser Satzung als Gebührenschuldner in Betracht kommt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Stadt Cuxhaven ihr die zur Feststellung der Gebührenpflicht und zur Bemessung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Rechtsnachfolgeschaft, die zu einem Wechsel der/des Gebührenschuldner(s)/in führt, ist der Stadt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Dazu sind die/der Gebührenschuldner/in und deren Rechtsnachfolger verpflichtet.

§ 3

Festsetzung

Die Abfallgebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid zu anderen Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus zugelassenen Abfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung) setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr I für jeden Behälter, unabhängig von seiner Größe (Anschlußgebühr), einer Grundgebühr II, die nach der Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und der Häufigkeit der Mindestleerungen bemessen wird, und einer Entsorgungsgebühr für jede weitere Abfuhr.

Die Grundgebühr I beträgt pro Kalenderjahr für jeden Abfallbehälter, der sich im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet, **50,28 €** und für jeden Abfallbehälter, der sich nicht im Eigentum der Stadt Cuxhaven befindet **47,40 €**.

Die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr bei bewohnten Grundstücken beträgt in Abhängigkeit von der Haushalts- und Behältergröße:

	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a	Behälter	Leerun- gen/a
	40 l		60 l		80 l		120 l		140 l		180 l		240 l	
Haushalts- größe	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl	€/a	Anzahl
1 PHH	46,32	12	46,32	8	46,32	6	46,32	4	54,00	4	52,08	3	46,32	2
2 PHH	92,64	24	92,64	16	92,64	12	92,64	8	94,56	7	104,16	6	92,64	4
3 PHH			138,96	24	138,96	18	138,96	12	148,56	11	138,96	8	138,96	6
4 PHH					185,28	24	185,28	16	189,12	14	191,04	11	185,28	8
5 PHH							231,60	20	229,56	17	225,72	13	231,60	10
6 PHH							277,92	24	283,68	21	277,92	16	277,92	12
7 PHH									324,24	24	330,00	19	324,24	14
8 PHH											364,68	21	370,56	16
9 PHH											416,88	24	416,88	18
10 PHH													463,20	20
11 PHH													509,52	22
12 PHH													555,84	24
	€		€		€		€		€		€		€	
Zusatzlee- rung	5,00		7,50		10,00		15,00		17,60		22,60		30,10	

Die Grundgebühr II für Abfälle aus Haushaltungen bei 12 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

1.	bei einem 1.100 l – Behälter	1.273,80 €,
2.	bei einem 3.000 l – Behälter	3.474,00 €,
3.	bei einem 4.000 l – Behälter	4.632,00 €,
4.	bei einem 4.400 l – Behälter	5.095,20 €,
5.	bei einem 5.000 l – Behälter	5.790,00 €.

Die Grundgebühr II für Abfälle aus Haushaltungen bei 24 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

bei einem 1.100 l – Behälter	2.547,60 €.
------------------------------	-------------

Die Gebühr für jede Zusatzleerung beträgt

1.	bei einem 1.100 l – Behälter	138,30 €,
2.	bei einem 3.000 l – Behälter	377,20 €,
3.	bei einem 4.000 l – Behälter	503,00 €,
4.	bei einem 4.400 l – Behälter	553,30 €,
5.	bei einem 5.000 l – Behälter	628,70 €.

Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen/-häusern, Ferienappartements und Wochenendhäusern bemisst sich die Grundgebühr II und die Zusatzleerungsgebühr nach § 4 Absatz 1 Satz 3 und der Gebührentabelle wobei die von der Antragstellerin / dem Antragsteller gewählte Haushalts- und Behältergröße zugrunde zu legen ist.

Die Grundgebühr II für alle Übrigen bei 12 Mindestleerungen pro Kalenderjahr beträgt

1.	bei einem 60 l – Behälter	40,32 €,
2.	bei einem 140 l – Behälter	94,20 €,
3.	bei einem 240 l – Behälter	161,52 €,
4.	bei einem 1.100 l – Behälter	740,76 €,
5.	bei einem 2.200 l – Behälter	1.481,52 €,
6.	bei einem 4.400 l – Behälter	2.963,16 €.

Die Gebühr für jede Zusatzleerung beträgt

1.	bei einem 60 l – Behälter	4,30 €,
2.	bei einem 140 l – Behälter	10,20 €,
3.	bei einem 240 l – Behälter	17,50 €,
4.	bei einem 1.100 l – Behälter	80,20 €,
5.	bei einem 2.200 l – Behälter	160,50 €,
6.	bei einem 4.400 l – Behälter	321,10 €.

Bei weniger als den in der Grundgebühr II enthaltenen Leerungen kann eine anteilige Erstattung gemäß § 6 Absatz 5 erfolgen.

Bei An- und Abmeldung sowie beim Tausch eines Abfallbehälters im laufenden Erhebungszeitraum wird die Anzahl der in der Grundgebühr II für den jeweiligen Abfallbehälter enthaltenen Abfahrten anteilig auf die gebührenpflichtigen Monate für den jeweiligen Abfallbehälter umgerechnet und entsprechend nach oben aufgerundet.

Das Entgelt pro Codierungseinrichtung beträgt 5,00 €.“

(2) Die Grundgebühr nach Absatz 1 schließt für private Haushalte, Zweitwohnungen, Ferienwohnungen/-häuser, Ferienappartements und Wochenendhäuser die folgenden Leistungen mit ein:

- Entsorgung von Schadstoffen,
- Entsorgung von Elektronikschrott,
- Entsorgung von Kühlgeräten,
- Entsorgung von Sperrmüll bis zu einem Volumen von 5 m<sup>3</sup>/a, bzw. 0,6 t/a,
- Entsorgung von Grün- und Gartenabfällen bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup>/a, bzw. 0,34 t/a,

- Entsorgung von Altpapier.

(3) Die Gebühr für den Transport eines Großraumbehälters vom Grundstück zur Straße und zurück beträgt **2,00 €**, die Gebühr für den Transport eines Press- oder Großcontainers beträgt **70,00 €**.

(4) Für die einmalige Bereitstellung und Abfuhr eines Abfallbehälters wird eine Entsorgungsgebühr in Höhe von  $\frac{1}{2}$  der Grundgebühr I zuzüglich der Gebühr pro Mindestleerung des jeweiligen Abfallbehälters erhoben.

(5) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt für jeden Sack **11,60 €**.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Grünabfällen nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt:

1. für Anlieferung von Rasen-, Baum- und Strauchschnitt am Recyclingzentrum Gudendorf, wenn das Volumen 2 m<sup>3</sup> oder 0,34 t jährlich übersteigt sowie für Rasen-, Baum- und Strauchschnitt aus Gewerbebetrieben je

100 l	<b>1,20 €</b> ,
m <sup>3</sup>	<b>12,00 €</b> ,
t	<b>60,00 €</b> ;

2. für Anlieferung von Baumstubben am Recyclingzentrum Gudendorf je t **92,80 €**.

(7) Für die Entsorgung von Sperrmüll im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung gilt:

Die Gebühr für die Entsorgung von privatem Sperrmüll, wenn das Volumen 5 m<sup>3</sup>/a bzw. 0,6 t/a übersteigt, beträgt **19,00 €/m<sup>3</sup>** bzw. **186,00 €/t** und wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Pro Sperrmüllanforderung wird eine Gebühr von **10,00 €** erhoben.

Für Eil-Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Zusatzgebühr von **50,00 €** für die Abholung erhoben.

(8) Die Gebühr bei Direktanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Cuxhaven in Cuxhaven-Altenwalde, Hohe Lieth, und der der Stadt Cuxhaven zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlage der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) in Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, beträgt:

Abfallart	Gebühr			
	€/t	€/m <sup>3</sup>	€/100 l	€/<100 l
1. brennbare Abfälle				
1.1 Anlieferung lose				
Holz behandelt	95,00	15,50	1,50	1,50
Hausmüll	186,00	19,00	1,90	1,90
Sperrmüll (gewerblich)	186,00	19,00	1,90	1,90
Verpackungsabfälle	186,00	19,00	1,90	1,90
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	186,00	19,00	1,90	1,90
Baustellenabfälle ohne hausmüllähnliche Bestandteile	186,00	19,00	1,90	1,90
1.2 Anlieferung gepresst				
Hausmüll	186,00	93,00		
Sperrmüll (gewerblich)	186,00	93,00		
hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	186,00	93,00		
2. nicht brennbare Abfälle				
Boden ohne Verunreinigungen	2,00	2,60	0,20	0,20
Bauschutt nur Betonbruch	4,70	10,00	1,00	1,00
Bauschutt ohne Verunreinigungen	14,10	25,40	2,50	2,00

- (9) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Sinne von § 12 der Abfallentsorgungssatzung gelten folgende Gebühren:

<b>Abfallbezeichnung nach EAK</b>	<b>EAK - Schlüssel</b>	<b>Gebühr</b>
Andere Säuren (anorg. Säuren und Säuregemische)	060106	1,44 € / kg
Ammoniumhydroxid	060203	1,44 € / kg
Andere Basen (anorg. Basen und Basengemische)	060205	1,44 € / kg
Anorg. Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	061301	5,33 € / kg
Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	070703	0,95 € / kg
Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	080111	0,95 € / kg
Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen (Binderfarben)	080112	0,26 € / kg
Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	090101	1,44 € / kg
Fixierbäder	090104	1,44 € / kg
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, u. Schmieröle auf Mineralölbasis	130205	0,18 € / kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten ... (Metall)	150110	0,46 € / kg
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten ... (Kunststoff)	150110	0,46 € / kg
Aufsaug- u. Filtermaterialien ... (ölverschmierte Betriebsmittel)	150202	0,74 € / kg
Aufsaug- u. Filtermaterialien ... (Ölfiler)	150202	0,30 € / kg
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	160209	2,97 € / kg
Gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	160504	2,06 € / kg
Gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen (Laborchemikalien anorg.)	160507	7,24 € / kg
Gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen (Laborchemikalien org.)	160508	7,24 € / kg
Gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen (Feinchemikalien)	160507	2,67 € / kg
Gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen (Feinchemikalien – Tenside -)	160507	1,17 € / kg
Bleibatterien	160601	0,00 € / kg
Nickel-Cadmiumbatterien (nass)	160602	1,15 € / kg
Leuchtstoffröhren u.a. quecksilberhaltige Abfälle (nur Leuchtstoffröhren)	200121	0,46 € / Stck.
Leuchtstoffröhren u.a. quecksilberhaltige Abfälle (Hg-Metall, rein)	200121	6,96 € / kg
Leuchtstoffröhren u.a. quecksilberhaltige Abfälle (quecksilberhaltige Rückstände)	200121	19,80 € / kg
Leuchtstoffröhren u.a. quecksilberhaltige Abfälle (Energiesparlampen)	200121	2,24 € / Stck.
Leuchtstoffröhren u.a. quecksilberhaltige Abfälle (Hg/Na-Hochdruckdampflampen)	200121	2,10 € / Stck.
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen	200132	0,49 € / kg
Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,160602 oder 160603 fallen...	200133	0,00 € / kg"

## § 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner/in ist grundsätzlich, wem das an die öffentliche Entsorgung angeschlossene Grundstück gehört, bei Erbbaurecht oder sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten, wem das Recht zusteht. Wohnungseigentümer/innen sind Grundstückseigentümer(n)/innen gleichgestellt.
- (2) Bei der Abfuhr aus Restabfall- und/oder Großraumbehältern außerhalb privater Haushalte und in den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 ist Gebührensschuldner/in, wer die Leistung beantragt. Bei Ausfall der/des nach Satz 1 genannten Gebührensschuldner(s)/in kann die Stadt Cuxhaven die in Absatz 1 Genannten in Anspruch nehmen, soweit ihnen der Benutzungsvorteil zugute kommt.
- (3) Gebührensschuldner/in bei der Benutzung von Abfallsäcken ist, wer den Abfallsack erwirbt.
- (4) Gebührensschuldner/in bei Selbstanlieferung (§ 4 Absätze 6 und 7) ist, wer anliefert. Bei Besitzmittlungsverhältnissen ist die-/derjenige Gebührenschuldner/in, für die/den der Abfall angeliefert wird.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

## § 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. bei Restabfall- und Großraumbehältern im Sinne des § 15 Abs.2 der Abfallentsorgungssatzung mit der Bereitstellung des Behälters durch die Stadt Cuxhaven;
  2. bei Restabfall- und Großraumbehältern im Sinne des § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung, die sich nicht im Eigentum der Stadt Cuxhaven befinden, mit Anbringen der Codierungseinrichtung durch die Stadt Cuxhaven (§ 15 Abs. 8 der Abfallentsorgungssatzung);
  3. bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Cuxhaven bzw. den Anlagen der entsprechend beauftragten Dritten, mit der Anlieferung;
  4. bei Verwendung von Abfallsäcken mit dem Erwerb des Sackes. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der städtischen Leistung.

Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.

- (2) Wird der Abfallbehälter vor dem 15. eines Monats bereitgestellt oder an das System angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht für die anteilige Grundgebühr mit diesem Monat, andernfalls beginnt sie mit dem folgenden Monat.  
Endet der Anschluss vor dem 15. eines Monats, so endet die Gebührenpflicht für die anteilige Grundgebühr mit dem vorhergehenden Monat, andernfalls endet sie mit diesem Monat.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Änderung des Behältervolumens.
- (4) Bei bebauten Grundstücken, die nicht das gesamte Kalenderjahr bewohnt waren, kann die Gebühr für die Abfallentsorgung für diesen Zeitraum durch die Stadt Cuxhaven auf Antrag rückwirkend um die Grundgebühr II vermindert werden. Dabei werden nur Zeiträume berücksichtigt, die eine Abwesenheit der/des Gebührenpflichtigen von mehr als zusammenhängend acht Wochen bedeuten.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend bei allen übrigen Grundstücksnutzungen, die aufgrund ihrer Art (Saisonbetrieb) oder sonstigen nur zeitweiligen Nutzung nicht das gesamte Kalenderjahr betrieben werden.

**§ 7****Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach § 4 Absatz 1 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Grundgebühr I und die Grundgebühr II ist zu den Fälligkeitszeitpunkten der Grundsteuer zu entrichten, sie wird also zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das jeweils laufende Kalendervierteljahr fällig. Stellt der Steuerschuldner den Antrag nach § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG), gilt § 28 Absatz 3 GrStG entsprechend in Bezug auf die Abfallbeseitigungsgebühren.

Die Gebühr für die Abfuhr von Abfallsäcken wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke bei den von der Stadt Cuxhaven beauftragten Verkaufsstellen fällig.

Die Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird bei Anlieferung fällig.

Im Übrigen werden die Gebühren einen Monat nach Festsetzung fällig.

(3) Die Gebührenschuld entsteht im Fall des Absatzes 2 Satz 1 mit den genannten Tagen zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages für das jeweils laufende Kalendervierteljahr und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 mit dem 01. Juli. Die Gebührenschuld für die Zusatzleerungen entsteht mit jeder erfolgten weiteren Abfuhr. Die Gebührenschuld bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht mit jeder Anlieferung.

(4) Bei Beginn und am Ende der Gebührenpflicht gelten folgende Sonderregelungen:

Im ersten und letzten Zeitraum, für den die Gebührenschuld gemäß Absatz 3 Satz 1 entsteht, wird die Gebühr anteilig nach Monaten geschuldet. Beginnt die Gebührenpflicht in der Zeit vom 01. bis 15. eines Monats oder endet die Gebührenpflicht nach dem 15. eines Monats, zählt dieser Monat mit. Ist zu Beginn für den laufenden Zeitraum der Fälligkeitszeitpunkt gemäß Absatz 2 Satz 1 verstrichen, entsteht die Gebührenschuld einen Monat nach Festsetzung der Gebühren und ist dann auch fällig.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 16.12.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 377 ff), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 16.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven S. 509 ff), außer Kraft.

Cuxhaven, den 17. April 2000

Stadt Cuxhaven

Dr. Eilers  
Oberbürgermeister

(L.S.)

i. V. Frühauf  
Oberstadtdirektor

---

- Veröffentlicht am 27. April 2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 17, S. 174 –

Erste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2000

§ 4 Abs. 2 und 6 neu gefasst

Inkrafttreten am 01. Januar 2001.

- Veröffentlicht am 21.12.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 48, S. 438

#### Zweite Änderungssatzung vom 18. Oktober 2001

§ 4 Absatz 1 Satz 7 neu eingefügt, die bisherigen Sätze 7 bis 11 werden zu den Sätzen 8 bis 12

§ 4 Absatz 1 Satz 8 neu gefasst

§ 4 Absatz 2 Satz 3 neu gefasst

§ 5 Absatz 2 Satz 1 neu gefasst

§ 6 Absatz 5 neu gefasst

§ 7 neu gefasst

Inkrafttreten rückwirkend zum 1. Januar 2000

- Veröffentlicht am 01.11.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43, S. 494 -

#### Dritte Änderungssatzung vom 18. Dezember 2001

§ 4 neu gefasst

§ 8 Absatz 2 geändert

Inkrafttreten zum 1. Januar 2002

- Veröffentlicht am 27.12.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 615 -

#### Vierte Änderungssatzung vom 28. November 2002

§ 4 Abs. 8 Nrn. 3 und 4 geändert

Inkrafttreten zum 1. Januar 2003

- Veröffentlicht am 12.12.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 466 -

#### Fünfte Änderungssatzung vom 27. November 2003

§ 4 Absatz 6 Nr. 1 geändert

§ 4 Absatz 8 Nrn. 3 und 4 geändert

Inkrafttreten zum 1. Januar 2004

- Veröffentlicht am 11.12.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 348 -

#### Sechste Änderungssatzung vom 10. Juni 2004

§ 4 Absatz 1 Sätze 4 und 5 neu gefasst

§ 4 Absatz 1 Sätze 7 bis 9 neu gefasst

§ 4 Absatz 9 neu gefasst

§ 6 Absatz 5 neu gefasst

Inkrafttreten am 24. Juni 2004

- Veröffentlicht am 24.06.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24, S. 253 -

#### Siebte Änderungssatzung vom 9. Dezember 2004

§ 4 Absatz 1 Satz 5 eingefügt

§ 4 Absatz 2 neu gefasst

§ 4 Absatz 3 neu gefasst

§ 4 Absatz 8 neu gefasst

8



Inkrafttreten am 1. Januar 2005

- Veröffentlicht am 30.12.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 432 -

Achte Änderungssatzung vom 8. Dezember 2005

§ 4 Absatz 6 Nr. 1 geändert

§ 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2006

- Veröffentlicht am 22.12.2005 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 49, S. 290 -

Neunte Änderungssatzung vom 5. Dezember 2006

§ 4 Absatz 7 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2007

- Veröffentlicht am 21.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 303 -

Zehnte Änderungssatzung vom 06. Dezember 2007

§ 4 Absatz 1 Satz 5 geändert

§ 4 Absatz 3 geändert

§ 4 Absatz 7 Satz 1 geändert

§ 4 Absatz 8 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Januar 2008

- Veröffentlicht am 27.12.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50, S. 331 -

Elfte Änderungssatzung vom 12. Juni 2008

§ 4 Absatz 2 neu gefasst

Inkrafttreten am 1. Juli 2008

- Veröffentlicht am 19.06.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 26, S. 186 -

Zwölfte Änderungssatzung vom 17. November 2008

§ 4 Absatz 6 Nr. 1 neu geändert

§ 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2009

- Veröffentlicht am 27.11.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 45, S. 350 -

Dreizehnte Änderungssatzung vom 09. Dezember 2010

§ 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2011

- Veröffentlicht am 23.12.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 47, S. 268 -

Vierzehnte Änderungssatzung vom 08. Dezember 2011

§ 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2012

- Veröffentlicht am 22.12.2011 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 51, S. 342 -

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 08. Dezember 2016

- § 4 Absatz 1 geändert
- § 4 Absatz 7 geändert
- § 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2017

- Veröffentlicht am 22.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 44, S. 242 -

Sechzehnte Änderungssatzung vom 07. Dezember 2017

- § 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2018

- Veröffentlicht am 28.12.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 320 -

Siebte Änderungssatzung vom 29. November 2018

- § 4 Absatz 1 geändert
- § 4 Absatz 3 geändert
- § 4 Absatz 5 geändert
- § 4 Absatz 7 geändert
- § 4 Absatz 8 geändert

Inkrafttreten am 1. Januar 2019

- Veröffentlicht am 20.12.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 248 -